

Christliche Mission " HELFENDE HAND" e.V

Präambel

In einer Gesellschaft , in der alles auf Leistungsprinzip orientiert ist , sind die Kinder , die alten , kranken und behinderten Menschen sehr oft die Außen stehenden , und vergessen . Diese Tatsache ist für uns der Anlass , ein Hilfswerk zu gründen , um den Menschen in Not zu helfen .

Nach dem Biblischen Prinzip der Nächstenliebe , nach Ap.Ges. 20: 35/2

" Geben ist seliger als nehmen "

S A T Z U N G

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr.

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Christliche Mission " Helfende Hand "e.V.** in Deutschland . (abgekürzt CMHH)
- 1.2 Er hat den Sitz in Swisttal und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinbach .
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 2.1 Die CMHH ist selbstlos tätig ; es verfolgt nicht eigen wirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung . Die Aufgaben und Ziele sind insbesondere :
- 2.2 Hilfe bei Pflege und Betreuung von Waisenkindern , alten , kranken und hilfsbedürftigen Menschen sowie Errichtung und Betreuung von Einrichtungen für diese Menschen .
- 2.3 Humanitäre Hilfe im In-und Ausland im sozialen und karitativen Betreuungsdienst sowie Mitarbeit im Katastrophenschutz .
- 2.4 Unterstützung bedürftigen Personen .
- 2.5 Vermittlung und Überwachung von Kinderpatenschaften .
- 2.6 Unterstützung von privaten und kirchlichen Gemeinschaften , von Organisationen und Behörden , die auf diesem Gebiet tätig sind .
- 2.7 Hilfe und Betreuung drogenabhängigen Menschen.

2.7 Bereitstellung von Einrichtungen , Gegenständen , Mittel und Leistungen an andere gemeinnützig tätige Organisationen , kirchliche Gemeinschaften , Gesellschaften und Personenvereinigungen .

2.8 Die Beteiligung an und in die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Organisationen , Gesellschaften und Personenvereinigungen .

2.9 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden .Die Verwaltungskosten sind aus den erhaltenen Spenden zu finanzieren .

2.10 Das HIFSWERK die HELFENDE HAND in Deutschland e.V. darf Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen sein .

§ 3 Abzeichen

Das Abzeichen des H.H.H ist ein Kreis mit der Hand und Kreuz im Kreis in Grün .

§ 4 Mitgliedschaft

Das H.H.H hat aktive , fördernde , Ehrenmitglieder und Freundeskreis .

4.1 Aktive Mitglieder .

Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden natürliche Personen , die aktiv in dem H.H.H mitarbeiten , und sich zum christlichen Glauben bekennen .Über die Aufnahme in die H.H.H entscheidet der Vorstand .

Sie haben Stimmrecht .

4.2 Fördernde Mitglieder .

Als fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden . Über die Aufnahme in die H.H.H entscheidet der

Vorstand .

Sie haben kein Stimmrecht .

4.3 Ehrenmitglieder .

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten aufgenommen werden , die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder berufen werden .

Sie haben Stimmrecht .

4.4 Ehrenamtliche Mitglieder .

Als Ehrenamtliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden , die ehrenamtlich in der H.H.H mitarbeiten , und zu den Versammlungen durch den Vorstand geladen werden können .
Sie haben kein Stimmrecht .

4.4 Freundeskreis .

In den Freundeskreis können natürliche Personen aufgenommen werden , die einen engeren Bezug zur H.H.H haben durch die Unterstützung der Arbeit der H.H.H . Über die Aufnahme in den Freundeskreis entscheidet der Vorstand .
Im Einzelfall können die Personen zu der Mitgliederversammlung durch den Vorstand geladen werden .
Sie haben kein Stimmrecht .

4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet , sich für die Aufgaben und Ziele des H.H.H einzusetzen und dessen Organe nach bestem Können zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch :

4.6 Durch den Tod .

4.7 Durch den Austritt , der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird .

4.8 Durch Ausschluss , den der Vorstand aus wichtigem Grund , insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung , beschließen kann . Als wichtiger Grund gilt , wenn die Vereins interne Informationen und Daten , das Mitglied an Außen stehende weiter gibt . Das kann in bestimmtem Fall auch juristische Folgen haben .

4.9 Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung , wenn das Mitglied bei einer anderen juristischen Person oder Vereinigung Mitglied wird , die den Sitz und die gleiche Tätigkeit wie die H.H.H in Europa ausübt .

Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch , der Vorstand muss diesbezüglich einen Beschluss fassen .

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Der Vorstand

5.2 Der Beirat

5.3 Die Mitgliederversammlung

5.4 Der Verein soll nicht mehr als 12 Stimmberechtigten Mitglieder haben.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden , dem stellvertretenden Vorsitzenden , und dem Schatzmeister .

6.2 Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten .

6.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen , die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich , fernmündlich , oder fernschriftlich einberufen werden

In jedem Falle ist eine Berufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht .Der Vorstand ist Beschlussfähig , wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder , darunter der Vorsitzender oder der stellvertretender Vorsitzender anwesend sind .Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen . Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung . Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende , bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende .Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben .

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung , die Namen der Teilnehmer , die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten .

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege

gefasst werden , wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig .

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig , soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind . Er hat vor allem folgende Aufgaben :

7.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen .

7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

7.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .

**7.4 Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr ,
Buchführung , Erstellung eines Jahresberichts .**

7.5 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen .

7.6 Beschlussfassung über Aufnahme ,Streichung und Ausschluss von Mitgliedern .

**Der Vorstand ist verpflichtet , in allen Wichtigen Angelegenheiten die
Meinung des Beirats einzuholen .**

**7.7 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer aus den Vorstand oder dem
Beirat bestellen .**

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

**Der Vorstand wird von den Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3
Jahren**

**vom Tage der Wahl an gerechnet , gewählt . Er bleibt jedoch bis zur
Neuwahl des Vorstandes im Amt . Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu
wählen .**

**Wählbar sind nur Vereinsmitglieder . Scheidet ein Mitglied des Vorstandes
während der Amtszeit aus , so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für
die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen .**

§ 9 Beirat

**Der Verein kann einen Beirat haben . Der Beirat soll mindestens aus 4 Personen
bestehen die Mitglieder des H.H.H sind .**

9.1 Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt .

9.2 Der Beirat berät den Verein durch Empfehlungen an den Vorstand .

9.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden .

9.4 Die Amtszeit des Beirats beträgt 2 Jahre

9.5 Der Vorstand unterrichtet regelmäßig den Beirat über die Tätigkeit des Vereins .

9.6 Der Vorsitzender des Beirats und sein Stellvertreter können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden .

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht , und muss persönlich bei der Abstimmung anwesend sein .

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung :

10.2 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr , Entgegennahme des Jahresberichts , Entlastung des Vorstandes .

10.3 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins .

10.4 In Angelegenheiten , die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen , kann die Mitglieder-Versammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen . Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen .

10.5 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden . Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen .Die Frist beginnt mit dem Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag .Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest .

10.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich .

10.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und eine 3/4 Abstimmung der anwesenden Mitglieder ist beschlussfähig . Stimmenthaltungen bleiben

außer Betracht .

10.8 Zu Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen , zur Auflösung des Vereins eine volle Mehrheit erforderlich .

10.9 Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden .

10.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen , das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist .

10.11 Jedes Mitglied hat das Recht zusätzlich zu der Tagesordnung weitere Angelegenheiten die den Verein betreffen , schriftlich in der Mitgliederversammlung beantragen .

§ 11 Geschäftsführung

11.1 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere hauptamtlich tätige Geschäftsführer sowie einen Vertreter bestellen . Der Vorstand überwacht den Geschäftsführer und entscheidet bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen .Die Vergütung für die Vereinsgeschäftsführung ist in angemessenem Umfang zu vereinbaren . Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des H.H.H nach Maßgabe der Beschlüsse der anderen Organe und der Geschäftsanweisung . Der Geschäftsführer vertritt die H.H.H bei allen nicht zustimmungsbedürftigen Geschäften gegenüber Dritten allein .Er ist jedoch nicht nach § 181 BGB befreit . Die Stellung des Geschäftsführer endet mit dem Widerruf durch den Vorstand .

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke , fällt das Vermögen des Vereins an das Hilfswerk " Hoffnungsträger Ost e.V. , Gartenstr. 24 , 64409 Messel .

